



Sachbericht 2018

Frauenwürde Eschborn e.V.

Sarah & Hagar



Träger:

F r a u e n w ü r d e Ortsverein Eschborn e.V.

Verein zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatung
in Trägerschaft katholischer Frauen und Männer

Mitglied im PARITÄTISCHEN HESSEN e.V.

Verfasser/-innen:

Gisela Zilian

Diplom-Pädagogin

Marius Bueno

B.A. Erziehungswissenschaftler

Dorothea Nassabi

Geschäftsführende Vorsitzende

Frauenwürde Ortsverein Eschborn e.V.

Mitwirkende:

Dagmar Plappert

Verwaltungsfachkraft

Ursula Striewe

Verwaltungsfachkraft

V.i.S.d.P. Dorothea Nassabi, Wacholderweg 4, 65760 Eschborn

Inhalt

I. Stellungnahmen	4
1. § 219 a Strafgesetzbuch	4
2. Verwaltungsgebühren der Bundesstiftung „Mutter und Kind“	6
II. Sachbericht für das Jahr 2018	7
1. Rahmenbedingungen der Beratungsstelle	7
1.1 Personelle Gegebenheiten	7
1.2 Änderung der Öffnungszeiten	7
2. Bericht über die Schwangerschaftskonfliktberatungen nach § 5 Schwangerschaftskonfliktgesetz	8
3. Bericht über die Einzel- und Gruppenberatungen nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz	12
3.1 Schwangerenberatung	12
3.2 Sexualpädagogik	18
3.3 Kooperationen mit Institutionen, Organisationen und Vereinen	21
4. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung	22
4.1 Fortbildungen	22
4.2 Arbeitskreise und Netzwerkarbeit	23
4.3 Interne Qualifikation	23
III. Öffentlichkeitsarbeit	24
1. Teilnahme am Weihnachtsmarkt	24
2. Demütigung der Frauen in der römisch katholischen Kirche	24
3. Erklärung	25

I. Stellungnahmen

in der noch immer aktuellen Debatte zu

1. Paragraf 219 a Strafgesetzbuch (StGB)

Vorausgeschickt sei, dass wir die widerlichen, wochenlangen, täglichen Mahnwachen der sog. Lebensschützer*innen, einer Gruppe kroatisch stämmiger fundamentalistischer Katholiken, vor der Beratungsstelle von Pro Familia in Frankfurt aufs Schärfste verurteilen. Wir haben uns an den Demonstrationen gegen diese Verunglimpfungen aktiv beteiligt.



Im Koalitionsvertrag der neuen Hessischen Landesregierung heißt es: „Dabei wollen wir dafür sorgen, dass Frauen, die eine Schwangerschaftsberatung in Anspruch genommen haben, Informationen zu Ärztinnen, Ärzten und Krankenhäusern bekommen, wo ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann. Frauen in einer Schwangerschaftskonfliktsituation brauchen Rat und Unterstützung statt Diskriminierung und Drangsalierung. Ihnen muss ein diskriminierungsfreier und unbeeinflusster Zugang zur Beratung offenstehen. Wir werden deshalb die rechtlichen Möglichkeiten prüfen, um einen diskriminierungsfreien Zugang zu gewährleisten und dabei auch einen Schutz vor Demonstrationen im Umkreis von 150 Metern im Umkreis um die Beratungsstelle einbeziehen“ (Zitatende). Dieses künftige Regierungshandeln des Landes Hessen unterstützen wir ausdrücklich und hoffen, dass es schnellstens umgesetzt wird, denn die selbsternannten Lebensschützer haben ihre Demonstrationen in der Fastenzeit bereits wieder angekündigt. Diese sind für Rat suchende Frauen unzumutbar.

Dem neuen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für den Verbraucherschutz Anfang dieses Jahres können wir zustimmen. „Danach dürfen Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen zukünftig auch öffentlich darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen.“ (Zitatende) Sie sollen auch auf weitere Informationen neutraler Stellen, die im Gesetz ausdrücklich benannt werden durch Verlinkung hinweisen können. Eine zentral geführte Liste von Ärztinnen und Ärzten, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218 a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs durchführen, soll von der Bundesärztekammer erstellt werden und den Landesärztekammern monatlich überarbeitet zur Verfügung gestellt werden. Eine völlige Aufhebung des § 219 a käme einer Fristenregelung sehr nahe, die von drei Oppositionsparteien im Bundestag favorisiert und angestrebt wird. Wir meinen, dass sich **dann** die gesetzliche, uneingeschränkte Aufklärungspflicht der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für so manche Frau erübrigt, wenn die Klientin glaubt, alles schon im Internet erfahren zu haben und sich nur noch die Pflichtbescheinigung für den straffreien Abbruch in der Beratungsstelle abholen muss. Die Berater*innen haben kaum noch Anknüpfungspunkte für ein offenes Gespräch. Fragen werden kaum mehr gestellt. Viele Frauen werden sich einem Beratungsgespräch dann weitgehend verweigern, obwohl es die maßgeblichen Gesetzestexte im § 219 StGB und im Schwangerschaftskonfliktgesetz verlangen. Zur Verdeutlichung seien sie hier in Auszügen zitiert:

§ 219 Strafgesetzbuch

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihre Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muss der Frau bewusst sein, dass das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und dass deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die so schwer und außergewöhnlich ist, dass sie die zumutbare Obergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuwehren. Das Nähere regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz. *

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluss der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten Schwangerschaftskonfliktgesetz (SCHKG)

§ 5 Inhalt der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Die nach § 219 des Strafgesetzbuches notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens.

(2) Die Beratung umfasst:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, dass die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, dass die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;

2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern.

3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden. (Zitatende)

Vor allem ist der § 5 (2) Abs. 2 SchKG keine Kann-Bestimmung, sondern eine Verpflichtung der/des Beratenden, die Schwangere über alles zu informieren und aufzuklären, was sie über die Durchführung eines möglichen Abbruchs wissen will und muss, auch über Ärztinnen und Ärzte oder Kliniken und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen und für die Klientin gut erreichbar sind. Die Rechtspolitikerin Elisabeth Winkelmeier-Becker MdB beharrt darauf, dass es „Eine Option wäre, die Informationspflichten der Beratungsstellen verbindlicher zu machen“ (Zitatende). Wir schließen uns ihrer Forderung, als auch der der Bundesärztekammer und der Meinung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken an, das Werbeverbot zu erhalten wie im Bundestag beraten, im Referentenentwurf dargelegt, mehrheitlich zugestimmt und als Gesetz im Februar 2019 verabschiedet. Wir hoffen, dass dies eine endgültige Lösung darstellt. Leider wollen drei Oppositionsparteien damit vor den Bundesgerichtshof gehen.

Der Forderung unseres Dachverbands Der PÄRITÄTSCHE nach völliger Aufhebung von des § 219a StGB widersprechen wir ausdrücklich.

2. Verwaltungsgebühren der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Im Zusammenhang mit dem Zustandekommen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes im Jahr 1992 hat das Bundesfamilienministerium die Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen mit der Vergabe der Gelder aus der 1982 gegründeten „Bundesstiftung Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ beauftragt.

Der nebenstehende Artikel aus der Frankfurter Rundschau verdeutlicht, dass die Zahl der schwangeren Frauen von Jahr zu Jahr steigt, bei denen sich im Verlauf eines Beratungsgespräches zeigt, dass finanzielle Unterstützung dringend benötigt wird. Die Höhe der einmaligen finanziellen Hilfe aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ ist jedoch von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Im Jahr 2018 betrug sie erfreulicherweise im Durchschnitt wieder 750,00 €.

Die Verwaltung dieser Stiftungsgelder obliegt für das Land Hessen der Caritas-Diakonie-Konferenz in Kassel. Bislang mussten die freien Träger der Schwangerschaftsberatungsstellen für die Beratung, die Beantragung und die Bearbeitung dieser Stiftungsgelder an die zentrale Verwaltung in Kassel aus eigenen Mitteln pro Fall einen Betrag von

ca. 6,00 € bezahlen. Dazu kamen noch zwei- bis dreimal Portogebühren. Das heißt Frauenwürde Eschborn e.V. musste dafür je nach Anzahl der Anträge seit 13 Jahren jährlich einen Betrag zwischen 1000,00 € und 1500,00 € aus eigenen Mitteln aufbringen. Darüber hinaus kommen seit 3 Jahren die monatlichen Kontogebühren für das „Mutter und Kind“-Konto von momentan 6,90 € dazu, somit mussten wir unsere eigene Arbeit bislang auch noch selbst bezahlen. Das ist für unseren kleinen Verein eine immense Belastung. Die Landesregierung argumentiert, die Wahrnehmung der Aufgaben nach der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ falle nicht unter die Regelung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Eine Verortung einer entsprechenden Regelung sei daher im hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz nicht möglich. Dazu sei das SchKG nochmals zitiert:

§ 2 Beratung

(2) *Der Anspruch auf Beratung umfasst folgende Informationen über soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen, ...* (Zitatende)

Das bedeutet, dass die Beratenden über die Mittel der Bundesstiftung informieren müssen, aber diese nur ausgeben können, wenn der Träger der Beratungsstelle die Bearbeitung des Antrags der Klientin auch selbst bezahlt (s.o.), denn die Stiftungsgelder müssen nach dem Stiftungsgesetz eins zu eins den Schwangeren zugutekommen.

Nun zeichnet sich nach langem Intervenieren und vielen Verhandlungen der Liga der freien Wohlfahrtsverbände mit den jeweiligen neuen Landesregierungen im Jahr 2019 endlich eine Übernahme der Antragsbearbeitungskosten ab. Das würde unser Budget in Zukunft (hoffentlich nicht nur in dieser Legislaturperiode) erheblich entlasten.

Politik

MITTWOCH, 28. NOVEMBER 2018

74. JAHRGANG | NR. 277

Immer mehr Schwangere in Notlage Finanzielle Stütze pro Kopf sinkt

Immer mehr schwangere Frauen in finanzieller Notlage beantragen Hilfen. Das geht aus der Antwort des Bundesfamilienministeriums auf eine Anfrage der Linksfraktion im Bundestag hervor. Im vergangenen Jahr beantragten 152 652 schwangere Frauen finanzielle Unterstützung bei der Bundesstiftung Mutter und Kind – fünf Prozent mehr als noch 2016. Die durchschnittliche Bewilligungssumme sank im gleichen Zeitraum von 651 auf 593 Euro.

Die seit 1984 bestehende Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt schwangere Frauen in Notlagen mit Einmalzahlungen, zum Beispiel für Säuglingsbekleidung. Die Mittel werden bewilligt, wenn andere Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden.

Linken-Expertin Sabine Zimmermann sagte auf Anfrage, Daten der Stiftung belegten, dass die Zahl der Hilfeempfängerinnen seit langem deutlich ansteige – von unter 120 000 im Jahr 1993 auf 153 000 im Jahr 2017. Die durchschnittliche Bewilligungssumme sei im gleichen Zeitraum von fast 800 Euro auf unter 600 Euro zurückgegangen. „Der Skandal ist, dass schwangere Frauen auf Nothilfen einer Stiftung angewiesen sind“, sagte die Vorsitzende des Familienausschusses im Bundestag. Der Staat habe für sie eine besondere Fürsorgepflicht. rsb

II. Sachbericht 2018

der Beratungsstelle Frauenwürde Eschborn e. V. für Schwangerschaftskonflikte, Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualpädagogik in Hessen, nach § 4 Abs. 3 des SchKG und HAGSchKG. Der Sachbericht gemäß Ziffer 4.3 der Verwaltungsvorschriften zum HASchKG deckt auch die Berichtspflicht nach § 10 SchKG ab.

1. Rahmenbedingungen der Beratungsstelle

1.1 Personelle Gegebenheiten

2018 war wieder ein Jahr des personellen Wechsels. Gleich zwei Mitarbeiterinnen verließen die Beratungsstelle. Unsere langjährige Sekretärin verabschiedete sich am 01.12.2018 in den wohlverdienten Ruhestand. Im November war die Stelle doppelt besetzt, damit die neue Sekretärin gründlich eingearbeitet werden konnte.

Sie arbeitet jedoch jetzt 26 Std./ Woche, 6 Wochenstunden mehr als die vorherige Verwaltungskraft, weil die ehrenamtlich arbeitende Geschäftsführerin, die zugleich auch Vorsitzende des Trägervereins Frauenwürde OV Eschborn e. V. ist, ihre durchschnittlich 20-stündige Arbeitswoche in der Beratungsstelle um 10 Std./Woche reduzieren musste. Die noch restlichen 4 Std/ Woche hat die vormalige Sekretärin ab Dezember 2018 mit einem Minijob übernommen. Sie wird künftig in Zeiten besonderer Arbeitsbelastung und als Ferien- und Krankheitsvertretung für die bislang unentgeltlich arbeitende Geschäftsführerin teilweise einspringen. Eine völlige Entlastung der Geschäftsführerin ist damit noch nicht gegeben.

Nach eingehender Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Kassel konnte am 1. Februar 2018 unser Sexualpädagoge die frei gewordene halbe Personalstelle übernehmen. Er hatte zuvor schon 1 1/2 Jahre als Honorarkraft bei Frauenwürde Eschborn e. V. gearbeitet und interessehalber darüber hinaus bei Beratungsgesprächen oftmals hospitiert. Die dazu nötige spezielle Weiterbildung für die Schwangerschaftskonfliktberatung hatte er im Januar 2018 auf eigene Initiative hin in Berlin absolviert. Mit Unterstützung seiner Kollegin hat er sich gut eingearbeitet.

Die weibliche Honorarkraft für Sexualpädagogik, die zusammen mit dem Kollegen die Unterrichtsarbeit in den Schulen des Main-Taunus-Kreises 2018 übernommen hatte, hat leider zum 1. Februar 2019 gekündigt, weil sie ein Vollzeitpraktikum beim Jugendamt Frankfurt antreten kann.

1.2. Änderung der Öffnungszeiten

Bedingt durch die Einstellung der neuen Sekretärin war eine geringfügige Änderung der Öffnungszeiten für die telefonische und persönliche Terminabsprache erforderlich:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, und Freitag	von 9:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 17:00 Uhr

Die Beratungstermine selbst können auch außerhalb dieser Zeiten vereinbart werden.

2. Bericht über die Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 SchKG

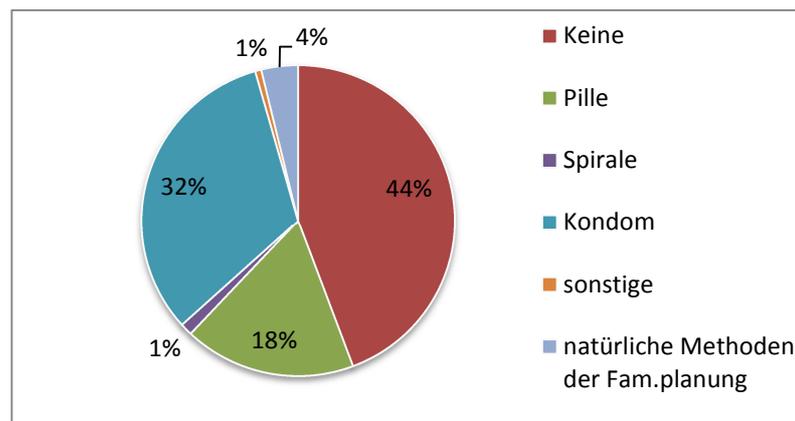
Im Jahr 2018 wurden 158 Frauen nach § 5 SchKG beraten. Zum Vorjahr 2017 mit 156 Beratungen ist somit kein signifikanter Anstieg festzustellen. Da es 2018 keine Beratung im Kontext der Pränatal-Diagnostik (PND) gab, waren alle Frauen ungewollt schwanger.

82 Klientinnen waren trotz präventiver Maßnahmen mit unterschiedlichen Verhütungsmitteln ungewollt schwanger. Gründe hierfür waren bspw. Verhütungspannen beim Kondom. Es war gerissen oder es zeigten sich keine merklichen Mängel. Aber auch die unregelmäßige Einnahme der Pille und die dadurch resultierende Wirkungslosigkeit präventiver Maßnahmen war Ursache für eine Schwangerschaft. Somit haben 51,89 % der Frauen durch präventive Maßnahmen versucht, eine Schwangerschaft zu vermeiden. Bei den anderen 48,10 % wurden keine verhütenden Maßnahmen angewandt, bzw. wurde die natürliche Methode der Familienplanung zur Prävention gewählt.

Die Gründe zur Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch waren natürlich von Klientin zu Klientin immer sehr individuell und dem entsprechend unterschiedlich, daher kamen immer wieder ganz bestimmte Aspekte während der Beratungen zur Sprache, die großen Einfluss auf die jeweilige Entscheidung hatten. Zum einen war dies die aktuelle sozialpolitische Lage, d.h. im Speziellen die Wohnungssituation im Main-Taunus-Kreis (MTK) und Frankfurt und die generelle Schwierigkeit geeigneten bezahlbaren Wohnraum zu finden. Zum anderen ließen die finanzielle Notlage der Klientinnen ein ungewolltes Kind nicht zu.

So kam es nicht selten vor, dass intensiv über die finanziellen Gegebenheiten gesprochen wurde, ob eine Fortführung der Schwangerschaft möglich sein kann. Besonders hier musste nochmals darauf hingewiesen werden,

dass die Beratung zu finanziellen Hilfsmöglichkeiten sowie das Aufzeigen und die beispielhafte Berechnung der finanziellen Lage der Klientinnen bzw. der Familien meist nicht zu einem Entscheidungswechsel führte.

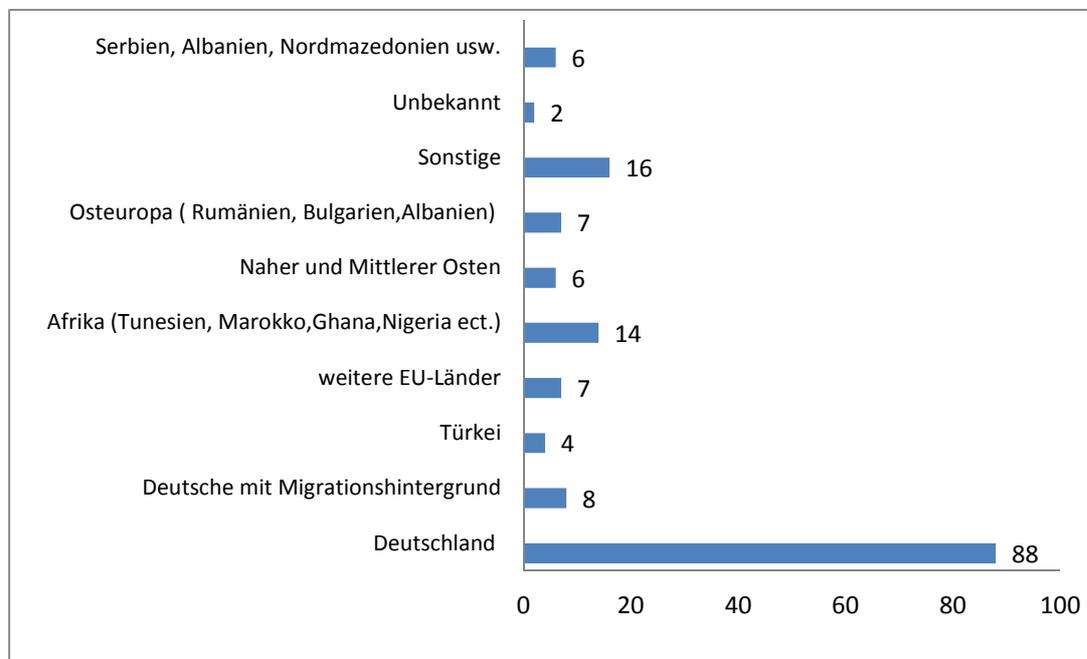


Bei den 158 beratenen Klientinnen waren die häufigsten Gründe eines Schwangerschaftsabbruchs (Mehrfachnennung ist möglich) folgende:

Gründe	[%]	Anzahl
falscher Zeitpunkt	20	97
berufliche Nachteile	15	73
Familienplanung abgeschlossen	11	54
zu jung/ zu alt	8,8	43
Finanz. Situation, wirtschaftl. Gründe	7,6	37
Angst vor Überforderung	6,1	30
Partnerprobleme	5,7	28
Schule/ Ausb./ Studium nicht abgeschl.	5,5	26
unzureichende Wohnverhältnisse	3,3	16
Alleinstehend, fehlende Unterstützung	2,7	13
Partner/Fam. lehnt Schwangerschaft ab	2,3	11
körperliche Gesundheit der Frau	2	10

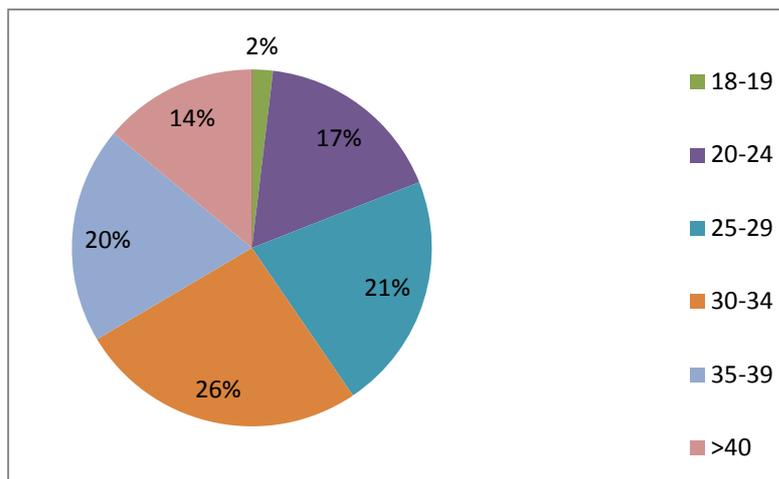
2018 waren mehr als 50% der Klientinnen (96 Klientinnen), die wir wegen eines Abbruchs beraten haben, Deutsche bzw. Deutsche mit Migrationshintergrund. 62 Klientinnen hatten eine andere Staatsbürgerschaft.

Herkunftsländer (Staatsangehörigkeit) der Klientinnen



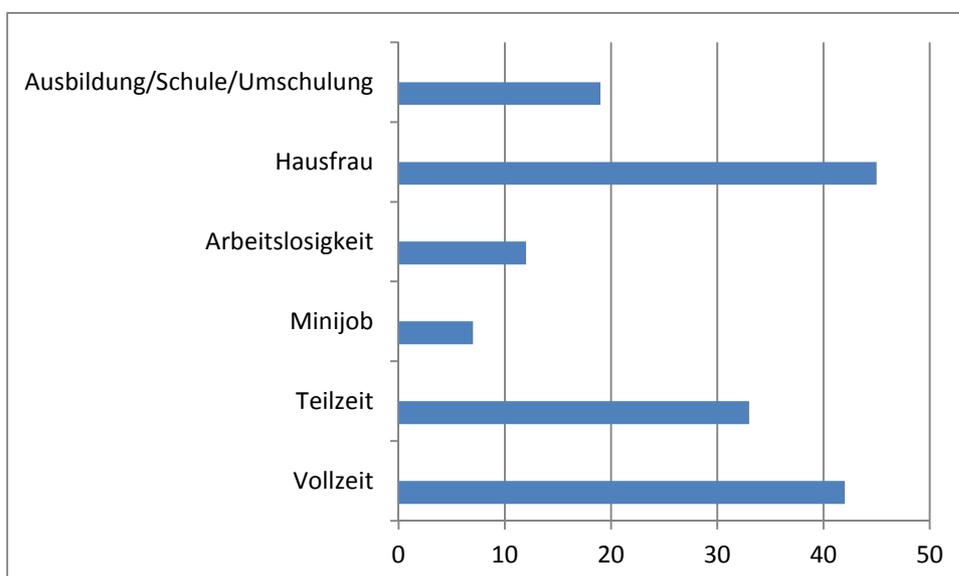
Wie auch in den Jahren zuvor wurden für Klientinnen, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren, neutrale Übersetzer*innen von uns bereitgestellt. Diese arbeiteten ehrenamtlich oder erhielten eine geringe Aufwandsentschädigung. Beratungsgespräche in Englisch konnten problemlos von dem Berater abgedeckt werden.

Im Vergleich zum vorherigen Jahr ist festzustellen, dass der Anteil der Klientinnen in der Altersgruppe 30-40 eine deutliche Gewichtung mit 60 % aller Beratenden ausmacht, wobei ein signifikanter Anstieg von ca. 20 % bei der Altersgruppe 35-39 auffällt. Demgegenüber fanden in diesem Jahr keine Beratungen minderjähriger Klientinnen statt, im Vergleich zu 4 Beratungen dieser Altersgruppe im Jahr 2017.



Bei der beruflichen Situation gab es zum Vorjahr 2017 nur minimale Abweichungen. Mehr als die Hälfte der Frauen (82) war erwerbstätig (Vollzeit 42, Teilzeit 33, Minijob 7). 57 Frauen hatten kein eigenes Einkommen (arbeitslos 12, Hausfrau 45). 19 waren in der Ausbildung, einer Umschulung oder gingen noch zur Schule. Wie auch im Vorjahr waren die meisten Klientinnen (97) zur Zeit der Beratung verheiratet bzw. lebten in einer Partnerschaft. 42 waren alleinstehend, 7 getrennt lebend, 4 geschieden und 8 wohnten noch bei den Eltern mit oder ohne Partner.

Berufliche Situation der Klientinnen



Die meisten Frauen (101) hatten mindestens schon ein Kind, 57 waren kinderlos. Interessant ist hierbei auch die Ausgangssituation des Konflikt-Beratungsgesprächs.

Bei 141 Frauen war die Entscheidung, einen Abbruch durchzuführen, schon fest beschlossen. 17 Frauen waren sehr ambivalent und der Bedarf an Beratung zur Entscheidungshilfe war hier sehr stark. Lediglich eine Frau wollte eingehende Informationen und mehr über die Hilfsangebote der Bundesstiftung Mutter und Kind erfahren. Vergleichen wir die Ausgangssituation des Konflikt-Beratungsgesprächs mit den vermittelten Informationen, so ist festzustellen, dass obwohl bei den meisten Frauen eine Entscheidung für einen Abbruch schon feststand (152), die Gründe doch nochmals reflektiert wurden. Auch waren Informationen zu den verschiedenen Methoden eines Abbruchs (146), den Kosten und deren Regelung (154) erwünscht. In 139 Fällen wurde auch eingehend über Sexualität gesprochen, verschiedene Verhütungsmethoden erklärt und über die Vermeidung einer erneuten ungewollten Schwangerschaft beraten. Im Anschluss an alle Beratungen (158) wurde die Beratungsbescheinigungen ausgestellt.

3. Bericht 2018 über die Einzel- und Gruppenberatung nach § 2 SchKG

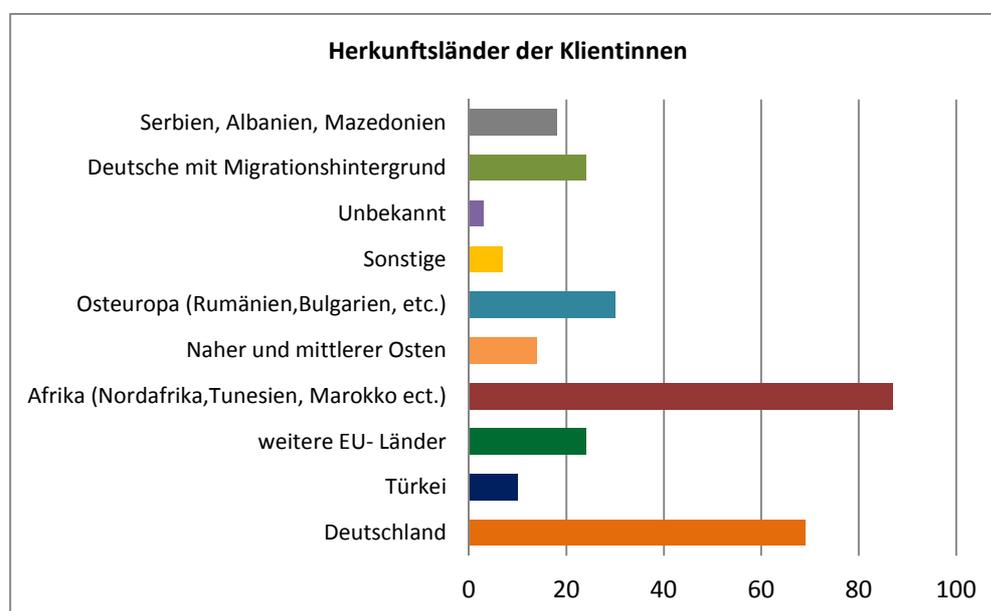
3.1. Schwangerenberatung

Von insgesamt 286 Frauen, die unsere Beratungsstelle aufsuchten, waren nur 93 Klientinnen Deutsche und 24 Deutsche mit Migrationshintergrund.

Besonders die deutschen Frauen zeigten bevorzugt Interesse an einer eingehenden Schwangeren-Sozialberatung.

Auffällig erschienen die Afrikanerinnen und Osteuropäerinnen, die sehr oft keinen Kindsvater bzw. Lebenspartner benannten, was zur Folge hat, dass die Väter sich weder um die Erziehung kümmern noch bereit sein werden, Unterhaltsleistungen für das Kind zu übernehmen. In den meisten Fällen wurden daher Unterhaltsleistungen über das Jugendamt im Rahmen des Unterhaltsvorschusses geregelt.

Durch die unterschiedlichen Lebenssituationen der Schwangeren unterschied sich jeweils auch die Art der inhaltlichen Beratung.



Immer mehr Frauen/Familien möchten besonders viele Informationen über die finanziellen Möglichkeiten aufgrund ihrer besonders schwierigen wirtschaftlichen Lage erhalten. Die hauptsächlichen Fragen waren: Wie sieht es mit dem Mutterschutz und dem Mutterschutzgeld aus, wer zahlt was, welche Rechte habe ich, welche Unterstützungen kann ich nach der Geburt des Kindes bekommen, wie ist das mit dem Elterngeld und dem Kindergeld, welche Anträge können/müssen gestellt werden? Hier kommen auch psychische Aspekte zum Tragen, z.B. wie schaffe ich es, als Alleinerziehende mit der neuen Situation ohne Unterstützung umzugehen? Weitere Fragen gab es zu den Themen Umgangsrecht, Vaterschaftserklärung, Unterhaltsrecht oder dem eigenen familiären Umfeld usw.

Auch die Frage in der frühen Schwangerschaft, „Wie sage ich es meinem Chef?“ oder die Sorge, möglicherweise gemobbt zu werden, sobald die Schwangerschaft bekannt wird, waren Themeninhalte.

In manchen Fällen konnten die Frauen aus wirtschaftlichen Gründen auch einen Antrag bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ stellen. Beim Großteil der ausländischen Mitbürgerinnen war vorrangig der Bedarf ersichtlich, Gelder aus der Bundesstiftung beantragen zu müssen.

Über die vorher beschriebenen Probleme hinaus waren Fragen der Verhütung nach der Geburt des Kindes ein oft besprochenes Thema.

Wie wichtig die Sozialberatung im Kontext mit einem Antrag auf Bundestiftung ist, zeigt nachfolgendes Beratungsbeispiel:

Frau M. war mit ihrem ersten Kind schwanger und kam gemeinsam mit ihrer Mutter- diese in der Funktion als Übersetzerin - in die Beratungsstelle.

Die ganze Familie lebte in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA), bis die Eltern der Schwangeren aus beruflichen Gründen zurück nach Deutschland siedelten, während sie in den Staaten, blieb, um dort zu arbeiten.

Nachdem sie feststellte, dass sie schwanger war, suchte sie wieder die Nähe ihrer Familie, so dass sie kurz entschlossen nach Deutschland flog und seitdem mit in der elterlichen Wohnung lebte.

Die Eltern unterstützen die junge Frau finanziell. Da sie jedoch nichts ansparen konnte, hatte sie auch keine Möglichkeit eine Erstlingsausstattung zu besorgen. Über eine Freundin der Mutter kam sie in unsere Beratungsstelle, um sich rund um die Schwangerschaft zu informieren.

Wir klärten sie über ihre Rechte und Pflichten als werdende Mutter auf. Wir verwiesen sie an das Jugendamt, bezüglich der Vaterschaftsanerkennung, dem Umgangsrecht zum Kindsvater und zur Klärung der Sorgerechtsregelung. Der Gang zum Wohnungsamt war ein weiterer Schritt für die werdende Mutter. Wir informierten sie, dass aufgrund der Schwangerschaft ihre Eltern für sie nicht mehr unterhaltspflichtig wären, sie stattdessen einen Antrag auf ALG II und 1x Beihilfen für das Baby beim Jobcenter stellen sollte. Ein beschwerlicher Gang für sie, da sie nunmehr detailliert darstellen und begründen musste, warum sie nicht in den USA geblieben war und stattdessen in Deutschland staatliche Unterstützung beantragte.

Bei einigen Anfragen seitens des Jobcenters war es ihr nicht möglich Nachweise zu erbringen.

Die junge Frau, kam zwar den Forderungen des Jobcenters so gut es ging nach, jedoch passierte nichts seitens des Amtes.

Daher setzten wir uns auf Wunsch der jungen Frau mit der zuständigen

Sachbearbeiterin in Verbindung mit dem Ergebnis, dass das Jobcenter keine Anträge vorliegen hatte. Für die Klientin bedeutete dies sämtliche Unterlagen erneut zu kopieren und einzureichen. Bezüglich der abgelehnten Einmalbeihilfen seitens des Jobcenter unterstützen wir sie, einen Widerspruch einzureichen, der erfolgreich war. Mit unseren Geldern aus der Bundestiftung, konnten wir die Frau bei Anschaffung der Erstlingsausstattung und Einrichtung des Kinderzimmers zusätzlich unterstützen.

Das Baby kam gesund zur Welt und eine Wohnung fand sie fast zeitgleich in der Nähe ihrer Eltern.



Mit den Babylotsen, die sich erfreulicher Weise seit 2018 in jedem Frankfurter Krankenhaus und in denen des Main–Taunus-Kreises mit Entbindungsstation um die Schwangeren intensiv kümmern, sind wir gut vernetzt, tauschen uns konstruktiv aus und vermitteln Klientinnen. Die Babylotsen begleiten die Mütter auf Wunsch vor, während und in Ausnahmefällen auch nach der Schwangerschaft.

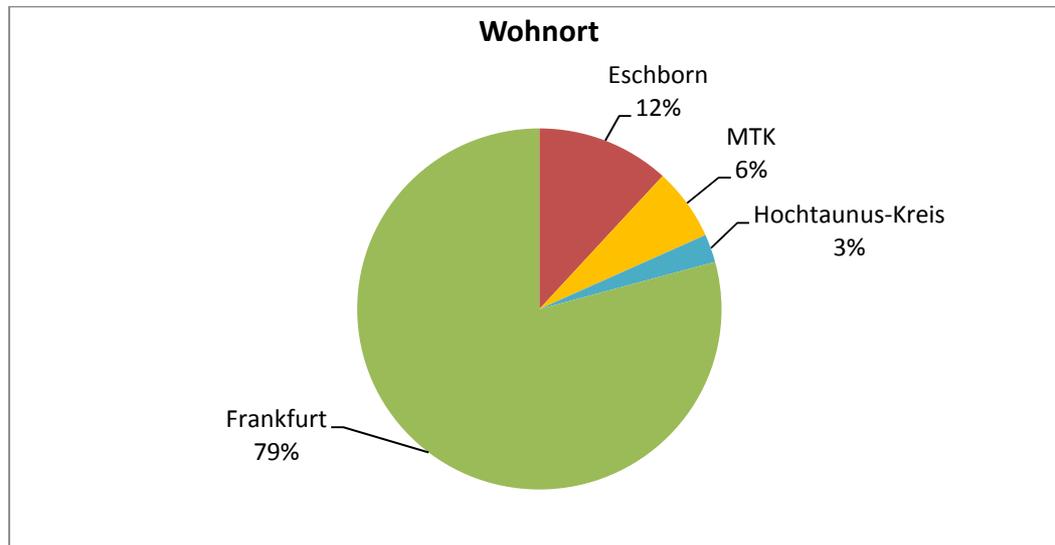
Die Klientinnen lebten überwiegend in einer eheähnlichen Gemeinschaft und waren nicht erwerbstätig. Hauptsächlich bezogen sie ALGII und/oder waren vom Einkommen des Mannes abhängig.

In der nachfolgenden Aufstellung finden sich Angaben zu den Beratungsinhalten, wobei auffällt, dass bei den meisten Klientinnen die wirtschaftlichen Probleme vorrangig waren.

Mehrfachnennungen waren möglich

Gründe	Anzahl
Wirtschaftliche Probleme	259
Wohnungsprobleme	114
Partnerprobleme	29
Situation als Alleinerziehende	23
Will nicht von Sozialgeld / ALG II leben	21
Vereinbarkeit von Kindern und Beruf	15
Sonstiges	12
Schuldenproblematik	11
Trennung v. Kindesvater / Verlassen werden	9
Kindesvater steht nicht zur Schwangerschaft	7
Aufenthaltsrechtliche Probleme	6
Familienprobleme	4
(sexuelle) Gewalterfahrung	3
Probleme mit der Ausbildung, Schule, Beruf	3
Angst vor Verantwortung / Zukunftsangst	2
Angst vor Abschiebung	2
Probleme bezüglich Kinderbetreuung	2
Psychische Überforderung	2
Suchterkrankung (eigene / beim Partner)	2
Physische Überforderung	1
(drohende) Arbeitslosigkeit	1
Befürchtete/diagnostizierte Schädigung d.Fötus	1

Die meisten Hilfesuchenden, die sich an uns wandten, kamen aus Frankfurt. Aber auch aus dem Main-Taunus-Kreis, explizit aus Eschborn suchten vermehrt Frauen in Not unsere Beratungsstelle auf.



Im Kontext der 286 Schwangerenberatungen konnten 257 Klientinnen einen Antrag bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ stellen.

Von diesen Klientinnen erhielten acht nach gründlicher Überprüfung doch eine Ablehnung, da das Einkommen zu hoch war oder fehlende Unterlagen zur weiteren Bearbeitung nicht nachgereicht wurden. Das waren 1/3 Ablehnungen weniger als im Vorjahr.

Weitere sechs Anträge wurden auch noch bei anderen Institutionen gestellt, so dass als Konsequenz der Anspruch auf finanzielle Unterstützung erlosch. Sollten jedoch schon Gelder geflossen sein, waren die Frauen verpflichtet diese zurück zu zahlen. Da deren finanzielle Situation dies jedoch kaum zuließ, wurde in diesen Fällen in der Regel vom Rückzahlungsanspruch abgesehen. Hervorzuheben ist, dass bei zwei Doppelanträgen eine vollständige bzw. teilweise Rückzahlung der Unterstützung durch die Frauen tatsächlich erfolgte.

Voraussetzung für den Erhalt einer Zuwendung aus der Bundesstiftung, die nur vor Geburt des Kindes gestellt werden kann, ist die Darlegung der Gesamteinkünfte der letzten drei Monate. Diese sind beispielsweise das Gehalt, das Kindergeld, der Kinderzuschlag das Wohngeld, die eventuellen Unterhaltsleistungen des Vaters oder die Leistungen des Jobcenters. Im Berechnungsrahmen der Bundesstiftung darf ein bestimmter vorgegebener Betrag nicht überstiegen werden.

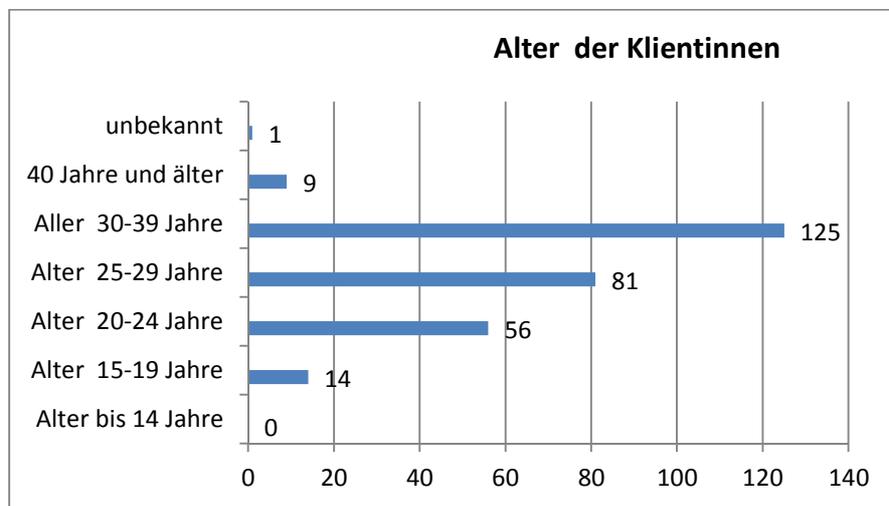
Zur Berechnung der Einkommensgrenze werden die von der Bundesstiftung vorgegebenen Berechnungssätze sowie die jeweils individuellen Höhe der Unterkunftskosten summiert (beides Bedarfe der Familie). Dieser Gesamtbedarf wird anschließend mit dem jeweiligen Einkommen verrechnet. Ist das Einkommen niedriger als der summierte Gesamtbedarf ist somit ein Kriterium für die Berechtigung zur Antragsstellung erfüllt. In der Regel sind das Hartz IV Bezieherinnen oder Familien, die ergänzenden Hilfen zum Leben erhalten. Darüber hinaus erhalten diese eine zusätzliche Unterstützung vom Jobcenter, nämlich die Einmalbeihilfen wegen Schwangerschaft und Geburt. Die Höhe dieser Leistungen fällt von Kommune zu Kommune unterschiedlich aus.

Insgesamt wurden im vorigen Jahr 158.602,00 € aus der Bundesstiftung vergeben, das ist eine Erhöhung vom Jahr 2017 zum Jahr 2018 um 41.112 € und um 33.962,00 € höher als im Jahr 2016.

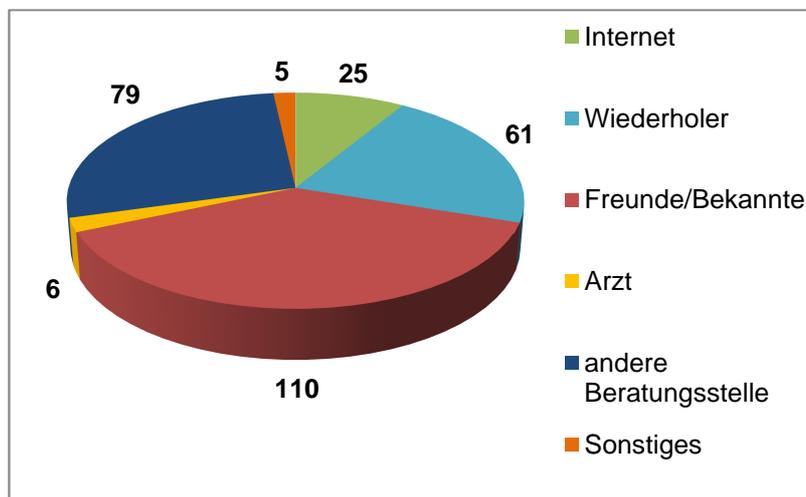
Im Durchschnitt wurden im Jahr 2018 pro Schwangere 750,00 € für ein Kind bewilligt.

Im Gegensatz zum Jahr 2017 gab es keine finanziellen Engpässe bei der Bundesstiftung, so dass wir keine der Frauen abweisen mussten, die berechtigt waren, diese Gelder zu beantragen.

Die meisten Schwangeren waren zwischen 25 und 29 Jahren bzw. zwischen 30 und 39 Jahren alt.



Immer mehr Frauen werden über das Internet auf uns aufmerksam. Abgesehen von den uns bekannten Frauen, die schon mal unsere Beratungsstelle aufsuchten, kam ein Großteil der Frauen auf Empfehlung von Freundinnen, Freunden oder Bekannten zu uns. Zudem gab es einen Anstieg der Weiterleitung um ca. 30% durch andere Beratungsstellen an uns. Auch Ärztinnen und Ärzte empfahlen unsere Einrichtung und in wenigen Fällen auch Sachbearbeiter*innen vom Jobcenter.



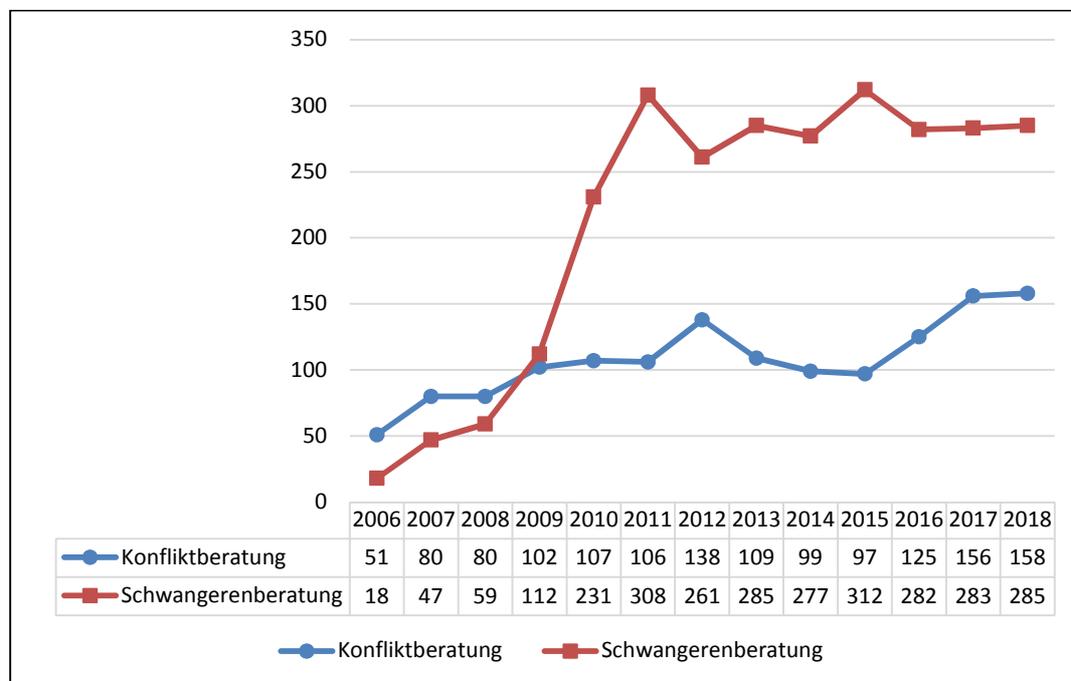
Die Beratungszeiten im Rahmen der Bundesstiftungsanträge beliefen sich im Erstgespräch in der Regel auf ca. 90 Minuten, inklusive der telefonischen Terminabsprache als auch das Kopieren der Unterlagen. Folgegespräche dauerten im Durchschnitt 40 Minuten.

Die allgemeinen sozialen Beratungen rund um die Schwangerschaft, dauerten in vielen Fällen mehr als 60 Minuten.

Jeder Klientin händigten wir, wenn es gewünscht war, Broschüren rund um die Schwangerschaft aus, wie beispielsweise "Die erste Zeit zu dritt", „kidsgo“, Eltern-Geschenk-Box usw...

Mit der freundlichen Hilfe von großzügigen Spenden der Eschborner Mitbürger*innen konnten wir besonders hilfsbedürftige Frauen mit Babykleidung und Kinderwagen unterstützen. Durch die bereits langjährige Vereinbarung mit „Bürger helfen Bürger“, stellten wir Gutscheine aus, damit Mütter älterer Kinder die Möglichkeit hatten, sich dort einmalig kostenlos Bekleidung abzuholen.

Entwicklung der Beratungsfälle von 2006 bis 2018



Terminabsprachen

Auch dieses Jahr haben wir gezählt, wie viele Terminabsprachen im vorigen Jahr nicht wahrgenommen wurden, die meisten ohne vorher abzusagen :

Sozialberatung

35 Klientinnen erschienen ohne Absage nicht zum vereinbarten Termin.

15 Klientinnen sagten früh genug ab und bekamen einen neuen Termin.

7 Klientinnen sagten frühzeitig ab, baten aber um keinen neuen Termin.

Konfliktberatung

16 Klientinnen erschienen ohne Absage nicht zum kurzfristig vereinbarten Termin.

6 Klientinnen sagten ihren Termin frühzeitig ab und baten nicht um einen neuen.

Durch die kurzfristigen Absagen werden Zeiten blockiert, in denen wir kurzfristige, dringliche Termine hätten vergeben können.

3.2 Sexualpädagogischer Ansatz und Grundeinstellung

Mit unserem sexualpädagogischen Angebot bieten wir Sexuaufklärung mit dem Ziel an, dass sich Kinder und Jugendliche in ihrer sexuellen Identitätsfindung und Entwicklung unterstützt und bestärkt fühlen. Verantwortungsbewusst, selbstbestimmt und positiv sollen Kinder und Jugendliche ihre Sexualität ausleben können. Grundlage hierfür ist der Lehrplan für Sexualerziehung des Landes Hessen. Anlehnend an die vorgegebenen Themen für die entsprechende Altersstufe sowie die Berücksichtigung der Bedürfnisse, der Wünsche und des Entwicklungsstandes der Kinder und Jugendlichen konzipieren wir unser sexualpädagogisches Angebot.

Adressaten

Unser sexualpädagogisches Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene beiderlei Geschlechts. Willkommen sind aber auch interessierte Eltern und andere Bezugspersonen der vorherig genannten Adressaten.

Setting

Unser sexualpädagogisches Engagement bestand auch 2018 ausschließlich aus der sexualpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an Schulen in Eschborn und anderen Schulen des Main-Taunus-Kreises.

Die Räume der Beratungsstelle wurden als möglicher Ort für das sexualpädagogische Angebot nicht in Anspruch genommen. Die sexualpädagogische Schulklassenarbeit wurde geschlechtergetrennt durchgeführt. Für eine gute Arbeitsphase, in der ausführlich und umfassend die wichtigsten Themen für die jeweilige Alters- bzw. Jahrgangsstufe vermittelt werden können, ist eine Dauer von mindestens drei Schulstunden angesetzt. Je nach Bedarf und Wunsch kann die Mindestdauer von drei Stunden beliebig lange ausgeweitet werden. Um ein freies Arbeitsklima zu schaffen, ist die Lehrkraft bei unserem Unterricht nicht anwesend. Damit versuchen wir den Schüler*innen einen Raum zu bieten, in denen sie sich nicht wie im Kontext einer schulischen Veranstaltung fühlen, trotzdem aber in dem vertrauten Umfeld ihrer Schule sind. In der Funktion als Vermittler und Ansprechpartner für alle Themen rund um Sexualität öffnen sich uns die Schüler*innen schnell. Durch einen lockeren Umgang und eine entspannte Atmosphäre können die Kinder und Jugendlichen ungeniert alle Themen rund um Körper, Liebe, Gefühle und Sexualität zur Sprache bringen.



Sexualpädagogisches Angebot 2018

Auch im Jahr 2018 wurde unser Angebot der sexualpädagogischen Schulklassenarbeit von mehreren Schulen des MTK in Anspruch genommen. Wurden wir 2017 von vier verschiedenen Schulen eingeladen, waren wir 2018 an sechs verschiedenen Schulen. Gastgeber waren 2018 die Albert-Einstein-Schule in Schwalbach, die Brühlwiesenschule in Hofheim, die Drei-Linden-Schule in Bad Soden, die Heiligenstockschule in Hofheim, die Heinrich-von-Kleist-Schule Eschborn und die Obermayr International School in Schwalbach. Die Klassen



setzten sich aus den Schulzweigen der Grundschule, Grundschule mit Förderstufe, Gymnasium sowie einem Berufsschulzweig zusammen. Es wurde mit 19 geschlechtsspezifischen Gruppen, 11 Jungengruppen und 8 Mädchengruppen der Jahrgangsstufen 4, 6, 7 sowie Schülerinnen und Schülern der Berufsschule (Alter ca. 16-20 Jahren), gearbeitet. Insgesamt nahmen 219 Schüler*innen an unserem sexualpädagogischen Angebot im Jahr 2018 teil, ein



leichter Anstieg der teilnehmenden Schülerzahl zum Vorjahr 2017 mit 205 Schüler*innen. Auch in diesem Jahr war die thematische Zusammensetzung der Veranstaltungen von multifaktoriellen Bedingungen abhängig. So wurden unsere sexualpädagogischen Projekte nach dem Alter, der Jahrgangsstufe, den Bedürfnissen und dem Entwicklungsstand der Schüler*innen, den spezifischen Wünschen

der Lehrkräfte sowie den Wünschen der Schüler*innen individuell zusammengestellt. Da die Projektgruppen geschlechtsspezifisch aufgeteilt sind, fanden sich natürlich auch hier nochmals thematische individuelle Schwerpunkte für Mädchen- und Jungengruppen. Themen für die Grundschüler*innen waren bspw.: Emotionen, Körper und Körperfunktionen, Pubertät – wie verändert sich der Körper, der weibliche Zyklus, Freundschaft, verliebt sein – erste Liebe, Geschlechterrolle, übergriffiges Verhalten – NEIN sagen können.

Mit den 6. und 7. Klassen wurde ausführlich über das erste Mal, Sex und Sexualität, der weibliche Zyklus, Verhütung, STI, HIV/AIDS gesprochen. Aber auch Themen wie Liebe, Freundschaft, Gefühle und Emotionen kamen zur Sprache.

Beim Thema Verhütung durften die Schüler*innen natürlich auch, nach der theoretischen Einleitung, das gerade Besprochene praktisch (Holzmodell und Kondom) einsetzen. Beim



Thema Verhütung war das Interesse bei beiden Gruppen immer besonders groß. Und auch das praktische Ausprobieren ist nach anfänglicher Zurückhaltung immer sehr beliebt. Das Kondom war das primär vorgestellte Verhütungsmittel bei den Jungengruppen, andere Verhütungsmittel wurden kurz angesprochen und gezeigt. Bei den Mädchen wurde eine vielfältigere Auswahl, bspw. Pille, Spirale, Frauenkondom, Diaphragma vorgestellt und besprochen.

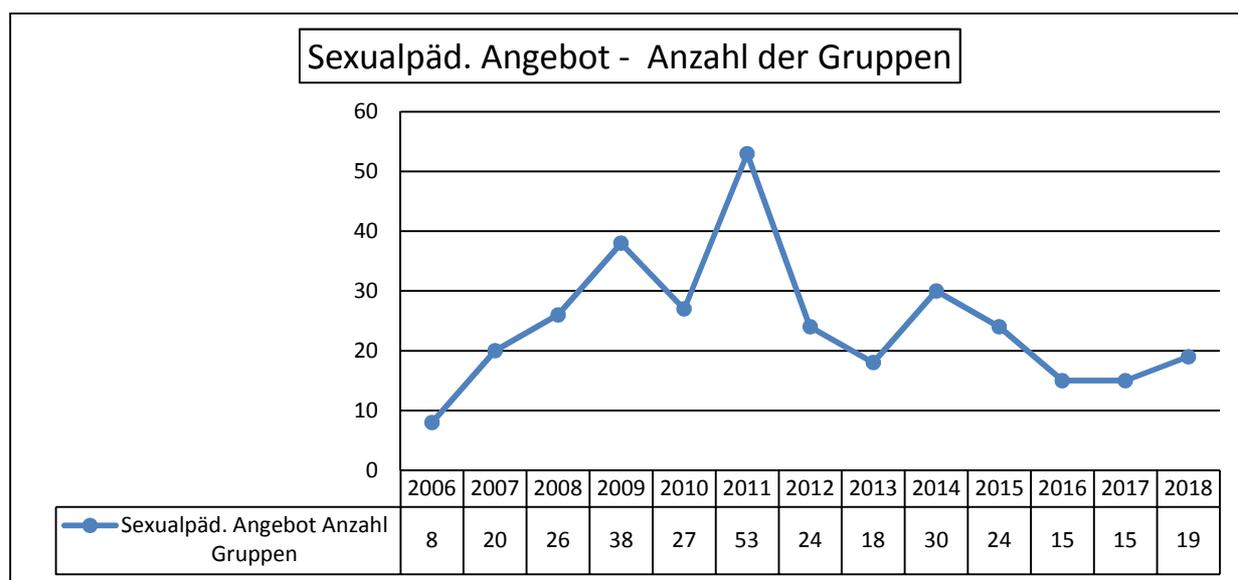
Letztlich nahm die Brühlwiesenschule, die Berufsschule in Hofheim unser Angebot für eine ihrer Integrationsklassen (InteA-Klassen) in Anspruch. Die Herausforderung bei diesen Terminen lag zum einen an der großen Diskrepanz der deutschen Sprachkenntnisse innerhalb der Schüler*innen-Gruppe, zum anderen musste

genauer geschaut werden, welche Themen zur Sprache kommen sollten. Die von den Lehrkräften gewünschten Themen aber auch die Interessen der Schüler*innen wurden beachtet. Hinzu kommt, dass es große Diskrepanzen der Wissensstände der Schüler*innen zu den unterschiedlichen Themen gab. Nichtsdestotrotz konnten wir die Veranstaltungen problemlos durchführen. Themen, die angesprochen wurden, waren bspw. Geschlechtsverkehr und Verhütung, STI, HIV/AIDS, wie funktionieren Beziehungen in unserer Gesellschaft, Geschlechterrollen in den Herkunftsländern und in Deutschland, Homosexualität, Gleichberechtigung.

In allen Veranstaltungen wurde thematisch abgestimmtes Informationsmaterial zu den behandelten Themen ausgegeben. Flyer und Broschüren der BZgA (HIV/STI-Prävention, Sexuaufklärung, Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs) wurden je nach behandelten Themen ausgegeben.

Ausreichend Kondome und Holzpenisse für den praktischen Teil zum Thema Verhütung und HIV/STI-Prävention wurden uns mit der Schul-Box von der Firma Ritex zur Verfügung gestellt.

Entwicklung des sexualpädagogischen Angebots von 2006 bis 2018



Wir bedanken uns für die zahlreichen Einladungen und das Vertrauen der Institutionen in unsere sexualpädagogische Arbeit und freuen uns auf die kommenden zahlreichen Anfragen für das Jahr 2019.

3.3 Kooperationen mit Institutionen, Organisationen und Vereinen

Verband Alleinziehender Mütter und Väter (VAMV),
FIM (Frauenrecht ist Menschenrecht e.V.),
Schuldnerberatungsstellen, Frauenreferate, Frauenberatungsstellen wie
Frauen helfen Frauen, Hofheim,
Familien-Gesundheits-Zentrum, Frankfurt,
Frauenhäuser in Hofheim und Gießen, Fachdienste für Migration,
Sozialdienst katholischer Frauen Frankfurt, Familienzentrum Monikahaus (SkF),
Netzwerk Frühe Hilfen Main-Taunus- Kreis,
Vermittlungsstellen für Kinderbetreuung im Main-Taunus-Kreis,
pro familia e.V., Frankfurt am Main,
Haus der Volksarbeit e.V., Caritas Frankfurt e.V. (Jugendmigrationsdienst),
Diakonisches Werk für Frankfurt und den Main-Taunus-Kreis,
Katharina-Kasper-Stiftung Frankfurt Beratung nach Pränatal Diagnostik,
Beratungsstellen für Mutter-Kind-Kuren, Beratungsstellen für Schreibabys,
andere Schwangerenberatungsstellen, Studierendenberatungsstellen, Sozialbüros,
Soziale Hilfsdienste wie die Tafeln in Frankfurt und im Main-Taunus-Kreis,
Second-Hand-Läden und Kleiderstuben in Frankfurt und im Main-Taunus-Kreis
(z.B. Bürger helfen Bürgern in Eschborn, Anziehungspunkt Schwalbach),
Hebammen und Babylotsen Frankfurt und Main-Taunus-Kreis,
Humanitäre Sprechstunde des Gesundheitsamts in Frankfurt am Main,
Wohnungsämter im MTK und in Frankfurt, Ökumenische Wohnhilfe im Taunus,
Wohnprojekt „Pfiff“ der Caritas in Frankfurt am Main,
Fachstelle für soziale Wohnraumhilfe Frankfurt, Wohnbaugenossenschaften und Wohnbau-
gesellschaften, evangelischer Verein für Wohnraumhilfe, IB (Intern. Bund),
MBE- Migrationsberatung für Erwachsene im Main-Taunus-Kreis,
Arbeitsagenturen, Jobcenter, Minijobzentrale, Frankfurt und Main-Taunus- Kreis,
Frankfurter Arbeitslosenzentrum Falz e. V., Arbeitslosenprojekt AG TuWas,
Ausländerbehörde, Wellcome-Projekte, Willkommenstage,
Gynäkologinnen/Gynäkologen im Main-Taunus-Kreis, Hochtaunus-Kreis und Frankfurt,
Krankenkassen, Gesundheitsämter, Familienkassen, Versorgungsämter,
Aufsichtsbehörden zur Einhaltung der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
Amtsgerichte, Juristinnen, Familienbildungsstätten, Deutscher Kinderschutzbund Frankfurt,
Jugendämter, Jugendzentrum und pädagogische Einrichtungen in Eschborn und Frankfurt,
Schulen des Main-Taunus-Kreises, Schulsozialarbeit, Kinderbetreuungseinrichtungen,
Wildwasser Wiesbaden e.V.

4. Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung

4.1 Fortbildungen

- Fünftägiger Kurs: „Fortbildung in Schwangerschaftskonfliktberatung – Einführung in die Grundlagen -“ Berlin, 08.01.2018, Marius A. Bueno
- Eintägige Fachtagung: „Verhalten – Vorgehen – Vernetzen. Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen“ Frankfurt am Main, 22.02.2018, Marius A. Bueno
- Eintägige Schulung: „Die aufenthaltsrechtliche- und sozialrechtliche Situation von EU-Bürger*innen – des EU-Freizügigkeits- und Sozialrechts“, Frankfurt am Main, 09.04.2018, Marius A. Bueno
- Eintägige Fachtagung zur Studie: „Sexualisierte Gewalt in der Erfahrung Jugendlicher-SPEAK!“, Marburg, 12.04.2018, Marius A. Bueno
- Eintägige Fachtagung: „Sozialberatung (nicht nur) für Migrantinnen und Migranten“, Angebot des Frankfurter Wohnungsamtes, Frankfurt am Main, 17.04.2018, Marius A. Bueno
- Eintägige Fachtagung: „Rechtspopulismus und Geschlechterpolitik in Europa“, Frankfurt a, Main, 27.04.2018, Marius A. Bueno
- Zweitätiges Seminar: „SGB II – Grundlagenseminar und Update - - Leistungen, Systematik & Rechtsdurchsetzung“, Frankfurt am Main, 28/29.05.2018, Marius A. Bueno
- Eintägige Fachtagung „Schwangerschaftsabbruch, Argumente und Positionierungen“, Frankfurt am Main 05.09.2018, Marius A. Bueno
- Eintägige Fachtagung: 3. Fachforum Frühe Hilfen „Gemeinsam vernetzt für Familien – Partizipation in den Frühen Hilfen in Frankfurt“, Frankfurt am Main 06.06.2018, Marius A. Bueno
- Zweitägige Fachtagung „Transformationen - Vielfalt*Sexualitäten*Lebensweisen –“, Kiel am 07.09./08.09.2018, Marius A. Bueno
- Eintägige Fachtagung „Geflüchtete Familien und frühe Hilfen“, Frankfurt am Main, 21.09.2018, Marius A. Bueno
- Eintägige Fachtagung: „Wenn Würde sehen, sprechen, handeln könnte...- Diskurs und Umsetzungsstrategien zum würdevollen Umgang in der Frühen Kindheit“, Hofheim, 19.09.2018, Gisela B. Zilian
- Eintägige Fachtagung: „Runder Tisch Prostituiertenschutzgesetz“, Hofheim 26.09.2018, Marius A. Bueno, Gisela B. Zilian
- Eintägige Fachtagung „Vertrauliche Geburt“, Hofheim 23.10.2018, Gisela B. Zilian

4.2 Arbeitskreise und Netzwerkarbeit

- Arbeitskreis Pränatal Diagnostik in Frankfurt am Main viermal im Jahr
- Arbeitskreis der Schwangerenberaterinnen im Main-Taunus-Kreis, viermal im Jahr
- Arbeitskreis der Schwangerenberaterinnen in Frankfurt am Main, dreimal im Jahr
- Arbeitskreis der Beratungsstellen Süd-Hessen bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind Schutz des ungeborenen Lebens“ zweimal in Frankfurt am Main
- Arbeitstreffen Schwangerenberatung beim PARITÄTISCHEN Hessen einmal im Jahr in Frankfurt am Main
- Netzwerktreffen mit Roma-Verein in den Räumen der Frauenwürde Eschborn e.V.

4.3 Interne Qualifikation

in den Räumen der Beratungsstelle Frauenwürde Eschborn e.V. im Jahr 2018

- Sechs Team-Supervisionen,
- Kollegiale Superversion der Beraterinnen
- Regelmäßige Teamgespräche zum fachlichen Austausch und Klärung der internen Arbeitsorganisation

III. Öffentlichkeitsarbeit

1. Frauenwürde Eschborn e.V. wieder präsent auf dem Weihnachtsmarkt 2018

Im Laufe der Jahre ist unser Nikolaus auf dem Weihnachtsmarkt schon zur vielbeachteten Traditionsfigur geworden, zu einem Anziehungspunkt, an dem kaum jemand so einfach vorbeigeht, vor allem für Familien mit Kindern. Immer werden freundliche Worte getauscht und mit einer kleinen Spende geheimnisvolle Päckchen erworben sowohl für die kleinen, als auch für die großen Besucher*innen.

So kam für die Unterstützung von „Schwangeren in Not“ mitsamt dem Verkauf des selbst hergestellten Gebäcks im Dezember 2018 der beachtliche Betrag von 1461,30 € zusammen. Allen Unterstützer*innen ganz herzlichen Dank! Hier sei aber auch einmal unserer langjährigen Sekretärin gedankt, die all die Jahre immer sowohl bei der Vorbereitung des Standes und beim Plätzchenbacken, als auch am Stand draußen auf dem Markt sehr aktiv mithalf.



2. Die Demütigung der Frauen in der römisch-katholischen Kirche



Das nebenstehende Foto zeigt die Rückseite des Plakats, das wir bei der Demonstration gegen die fundamentalistischen katholischen sog. Lebensschützer aus Kroatien mitführten. (Vorderseite des Plakats siehe S.4) Ein ähnlicher Vers lautet: „Mit deinem Urteil verurteilst du dich selbst. Denn du tust doch genau dasselbe, auch wenn du es verurteilst.“ Röm 2,1. Beide Sprüche sind aus dem Neuen Testament (NT), der heiligen Schrift der römisch-katholischen Kirche. Ähnlich mahnende Verse gibt es dort zuhauf. Und dennoch und trotz des jahrzehntelang geheim gehaltenen Wissens der Vatikanischen Behörden über die unglaublich schamlosen, nicht mehr zu zählenden Missbrauchsfälle mitsamt erzwungenen Abtreibungen, nennt Papst Franziskus heuchlerisch **die** „Auftragsmörder“, die den hilfesuchenden Frauen in ihrer Not helfen. Unfassbar! Dazu Auszüge aus der Rezension von Daland Segler über den Dokumentationsfilm: „Gottes missbrauchte Dienerinnen“

Dienstag, 5. März 2019 | 75. Jahrgang | Nr. 54 Frankfurter Rundschau

Verbrecher in Kutten

Vertuschung statt Verurteilung: Wie die katholische Kirche Priester schützt, die sich an Nonnen vergangen haben. Von Daland Segler

Endlich öffnet sich der Vorhang. Ein wenig nur, aber er wird nicht mehr zu schließen sein von denen, die das Leugnen und Vertuschen von Verbrechen jahrzehntelang erfolgreich betrieben haben: von den Männern an der Spitze der katholischen Kirche. Denn nun hat auch der Papst zugegeben, was der Vatikan seit Dekaden weiß: dass etliche Mönche und Priester seiner Kirche nicht nur Minderjährige, sondern auch Nonnen erpresst und vergewaltigt haben. Die

Männer wissen das auszunutzen, zumal sie nichts zu befürchten haben. Ihre Opfer wagen aus ihrem Verständnis von Gehorsam oder aus Scham nicht, sich mitzuteilen. Tun sie es doch, werden ihre Berichte unterdrückt von Äbtissinnen oder Bischöfen.

Wer etwa wegen einer Schwangerschaft aus dem Orden verstoßen wird, steht mittellos da. Viele Frauen werden von den Verbrechern in Kutten zur Abtreibung gezwungen. Darüber haben zwei Nonnen 1994 und 1998 nach

„sechs Jahren Erfahrungen in 23 Ländern auf allen fünf Kontinenten“ den Vatikan unterrichtet. Mit diesem Wissen mutet die Aussage von Papst Franziskus aus einer Rede vom vergangenen Oktober umso zynischer an. Da verurteilt er Abtreibungen, denn das sei, „als würde man sich einen Auftragsmörder suchen, um ein Problem zu beseitigen“.

Noch am selben Tag, an dem die unsägliche Äußerung des Papstes veröffentlicht wurde, hat sich der Vorstand des Bundesvereins Frauenwürde e.V. mit folgender Pressemeldung dagegen verhalten:

Pressemitteilung

10. Oktober 2018

Gleichsetzung von Auftragsmord und Schwangerschaftsabbruch Zu den Aussagen des Papstes während der Audienz am heutigen Tage

Der *Frauenwürde e.V.* Verein zur Förderung von Schwangerschaftskonfliktberatung in Trägerschaft katholischer Frauen und Männer verwarft sich energisch gegen den Vergleich von Auftragsmorden mit der Not vieler Frauen, die keinen andern Ausweg aus ihrer Situation sehen, als ihre Schwangerschaft abbrechen. **Die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen einem Auftragsmord und einem Schwangerschaftsabbruch beleidigt sowohl die Opfer eines Mordes, als auch die Gewissensentscheidung einer Frau im Schwangerschaftskonflikt.**

Die geringe Sensibilität gegenüber schwangeren Frauen, die sich aus vielerlei und unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, für das Kind, das sie erwarten, eine Zukunft aufzubauen, reiht sich ein in die vielen abstrusen Gedanken der Päpste der römisch-katholischen Kirche zur Lebenswirklichkeit von Frauen. **Die Verurteilung gesetzlicher Möglichkeiten zu einem straffreien Abbruch durch den Papst verkennt, dass es Schwangerschaftsabbrüche auch unter strengsten Verboten immer gegeben hat und weitergegeben wird. Allerdings immer auf Kosten der Frauen, die oftmals einen heimlichen Abbruch mit dem Leben bezahlen.** Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die Gesetze zur Straffreiheit verabschieden, haben erkannt, dass der Schutz ungeborenen Lebens nicht gegen den Willen der Mutter möglich ist.

Nur über den Weg der Anerkennung des Konfliktes und der Entscheidung der Frau und der Möglichkeit, über ihre Not- und Konfliktsituation zu reden und Rat einzuholen, können Hilfen aufgezeigt werden, ein Leben mit dem Kind zu gestalten und zu meistern. **Die Haltung des Papstes und der katholischen Kirche verhindert somit möglicherweise sogar die Entscheidung für das Kind.**

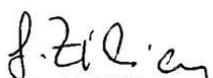
Vorstand des *Frauenwürde e.V.*

Annegret Laakmann, Ulla Becker, Hanspeter Schladt

3. Erklärung

Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass sich alle Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, bewusst sind, dass der Abbruch kein gewöhnlicher Eingriff ist. Es geht um werdendes Leben, das aber keine Zukunft hat, wenn sich die Schwangere in einer so konfliktbeladenen Lebenssituation befindet, dass sie glaubt, diesem Kind ein menschenwürdiges Leben nicht ermöglichen zu können. Den Konflikt zu intensivieren, wie es die selbst ernannten Lebensschützer mit Unterstützung des Papstes tun, ist unverantwortlich und nimmt den Frauen die Würde ihres eigenen Menschseins. Wir unterstützen ausdrücklich die Forderung der anfangs erwähnten Bundestagsabgeordneten, die Informationspflicht der Beratungsstellen verbindlicher zu machen und sind dankbar für die Erstellung der Liste der Bundesärztekammer über Ärztinnen und Ärzte, die sich nach der neuen Gesetzgebung der verzweifelten Frauen ohne Verunglimpfung und juristischer Verurteilung annehmen können.

Eschborn, 12.03.2019


Gisela Zilian
Diplom-Pädagogin


Marius Bueno
B.A. Erziehungswissenschaften


Dorothea Nassabi
Geschäftsführende Vorsitzende



Die Förderung des Landes Hessen für den laufenden Betrieb der Beratungsstelle reicht bei weitem nicht aus und auch die Unterstützung für nachweislich bedürftige Schwangere ist ohne Spender*innen nicht möglich. Wir hoffen auf Ihre Großherzigkeit.

Frankfurter Sparkasse

IBAN :DE 96 5005 0201 0200 2969 14

BIC: HELADEF1822